Aktenzeichen: Pet 4-21-07-301-011708

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Jurastudium nicht länger faktische Zugangsvoraussetzung für den Richterberuf ist.
Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, die ausschließliche Bindung des Richterberufs an das Jurastudium führe zu einer strukturellen Fehlqualifikation. Entscheidend müssten vielmehr reale Qualifikationen sein, wie die Fähigkeit zum Verständnis komplexer Sachverhalte, zur strukturierten Entscheidungsfindung, zur Konfliktlösung und Vermittlung zwischen Streitparteien. Der Richterberuf müsse daher für alle Personen geöffnet werden, die die realen Qualifikationen für diese Tätigkeit nachweisen können, unabhängig vom formalen Bildungsweg. Dabei könne das Jurastudium eine mögliche, aber nicht die alleinige Zugangsvoraussetzung sein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 27 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 97 Diskussionsbeiträge ein.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Bei dem Richterberuf handelt es sich um einen staatlich reglementierten Beruf, also um eine gesetzlich geschützte Tätigkeit, die zwingend einen spezifischen Bildungsabschluss

oder eine staatliche Anerkennung zur Ausübung erfordert. Daran muss aus Gründen einer geordneten Rechtspflege festgehalten werden.
Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das deutsche Recht in seinen tragenden Grundlagen ein durch den Richterspruch ausgelegtes Gesetzesrecht und nicht ein durch das Urteil erst geschaffenes Richterrecht ist. Die Gesetze haben aufgrund ihrer wissenschaftlich-methodischen Aufarbeitung und Durchdringung durch Rechtslehre und Rechtspraxis einen Abstraktionsgrad erlangt, der für ihre Auslegung methodische Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, wie sie durch die Rechtslehre entwickelt worden sind. Auch wenn das Studium theoretischer Natur ist, ist ein entscheidendes Element das Lehren von Methoden zur Lösung eines Falls bzw. einer juristischen Problemstellung. Deshalb stehen striktes logisches Denken, exakte Auslegung von Gesetzen und genaue Subsumtion im Mittelpunkt. Dadurch werden gerade die mit der Petition geforderten Kompetenzen der Sachverhaltsanalyse und strukturierten Entscheidungsfindung eingeübt. Der an das Jurastudium sich anschließende Vorbereitungsdienst soll dann die für das Richteramt erforderlichen praktischen Fähigkeiten vermitteln, wie beispielsweise die in der Petition angesprochene Fähigkeit zur Konfliktlösung und zur Vermittlung zwischen den Streitparteien.
Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die juristische Ausbildung die für den Richterberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und aus Gründen einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Aus diesem Grund teilt der Ausschuss die mit der Petition vertretene Auffassung, auf ein Jurastudium als zwingende Zugangsvoraussetzung für den Richterberuf zu verzichten, ausdrücklich nicht.
Nach dem Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen.
Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.